Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landes zum Personalaufwand in der Freizeitbetreuung der Ganztagsschulen

§ 1

Grundlagen und Ziele

(1) Nach dem Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 haben die Schulerhalter jenen Personalaufwand zu tragen, der durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freizeitbereich (durch die Abhaltung von FZB-Stunden) der ganztägigen öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen anfällt.
Ziel dieser Richtlinie ist es, den Schulerhaltern einen Zuschuss zur Abdeckung des Aufwandes, der durch den Einsatz von Personal in der Freizeitbetreuung (FZB-Stunden) an ganztägigen Schulen entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren und dadurch zum weiteren Ausbau des Angebotes an Tagesbetreuung an ganztägigen Schulen beizutragen.

(2) Die schulische Tagesbetreuung besteht aus gegenstandsbezogener Lernzeit, individueller Lernzeit und der Freizeitbetreuung.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ) wird von Lehrpersonen gehalten und wird bestimmten Unterrichtsgegenständen zugeordnet. Schwerpunkte sind die Festigung des Unterrichtertrages und die Hinführung zur ökonomischen Nutzung der Lernzeit. Neue Lehrstoffe werden nicht erarbeitet.

Die individuelle Lernzeit (ILZ) wird von Lehrpersonen oder Erzieherinnen und Erziehern gehalten und jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird durch individuelle Lernunterstützung gefördert. Hierzu zählt das Erledigen von Hausaufgaben, die Wiederholung und Aneignung von Lernstoff und die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests.

Der Personalaufwand, der im Rahmen von GLZ- und ILZ-Stunden anfällt, wird von Bund bzw. Land getragen.

Die Freizeitbetreuung (FZB) kann von Lehrpersonen (freiwillig) oder von Erzieherinnen und Erziehern, Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe oder Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen übernommen werden. FZB-Stunden beinhalten Freizeitangebote wie beispielsweise Tanzen, Kochen, Basteln und dergleichen oder freie Themenwahl unter Beaufsichtigung sowie die Mittagspausen.

Den Personalaufwand, der durch die Abhaltung von FZB-Stunden anfällt, hat der Schulerhalter zu tragen. Zu diesem Personalaufwand für FZB-Stunden werden aus dem Landesbudget im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie Zuschüsse an die Schulerhalter öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen gewährt.

Dies soll dazu beitragen,

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten zu schaffen und somit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung zu bieten und sie in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung zu unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen zu fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes zu erwirken.

Darüber hinaus tritt das Land Tirol dafür ein, dass in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Nicht von dieser Richtlinie umfasst ist der Freizeitbetreuungsbereich, der an Privatschulen stattfindet. Den Erhaltern von Privatschulen können daher keine Zuschüsse auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie gewährt werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach der gegenständlichen Richtlinie.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Als „Personalaufwand“ wird der für die Abhaltung von FZB-Stunden an der jeweiligen öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule für das jeweils vergangene Schuljahr entstandene Personalaufwand herangezogen.

(2) Unter „Betreuungsbeiträge“ sind alle im Schuljahr von den Unterhaltspflichtigen eingehobenen Betreuungsbeiträge im Sinne des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zu verstehen. Verpflegungs-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind keine Betreuungsbeiträge.

§ 4

Höhe der Zuschüsse

(1) Das Land Tirol gewährt Zuschüsse im Ausmaß von 50% jenes Abganges, der durch den Einsatz von Personal in der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen entsteht und nicht von anderer Seite abgedeckt wird (= ungedeckter Personalaufwand, der den Schulerhaltern – nach Abzug von Betreuungsbeiträgen, eines allfälligen Zuschusses nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) und allfälliger anderer Zuschüsse von dritter Seite – entsteht).

Somit berechnet sich der Abgang wie folgt:

Personalaufwand (Kosten durch abgehaltene FZB-Stunden im vergangenen Schuljahr)

- Betreuungsbeiträge (Summe der eingenommenen Elternbeiträge)
- Zuschüsse nach dem BIG
- allfällige weitere Zuschüsse von dritter Seite

= Abgang

Die Zuschüsse des Landes betragen 50 % dieses Abganges.

§ 5

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse

(1) Die Betreuung erfolgt als schulische Tagesbetreuung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991.

(2) Die Betreuungsbeiträge richten sich nach der vom Schulerhalter zu erlassenden Verordnung im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, dürfen den monatlichen Betrag von € 35,00 pro Kind nicht übersteigen und können sozial und/oder zeitlich gestaffelt werden.

§ 6

Zuschussabwicklung, Antragstellung

(1) Die Abrechnung erfolgt stets im Nachhinein. Als Abrechnungszeitraum gilt das jeweils vorangegangene Schuljahr.

(2) Für jeden vom Schulerhalter erhaltenen Standort ist ein eigener Antrag einzubringen, die Abrechnung erfolgt für jeden Standort separat.

(3) Vorzulegende Unterlagen:

a) eine Aufstellung der tatsächlich eingehobenen Betreuungsbeiträge für jeden Monat des abgelaufenen Schuljahres jeweils mit monatlichen Zwischensummen sowie die Gesamtsumme;

b) eine Kopie der Verordnung über die Betreuungsbeiträge (diese ist nur einmalig vorzulegen, bzw. wenn sich die vorgeschriebene Beitragshöhe ändert);

c) eine Tabelle, in der die im Schuljahr angemeldeten Schüler/innen (erste Spalte), mit den für die Schüler jeweils verrechneten monatlichen Betreuungsbeiträgen (zweite Spalte) verzeichnet sind;

d) Für den Fall, dass eigenes Personal eingesetzt worden ist, eine Aufstellung über die angefallenen Lohnkosten für den Einsatz in der Freizeitbetreuung.

(4) Die Gewährung des Zuschusses ist unter Verwendung der jeweils zur Verfügung gestellten (Online-)Formulare zu beantragen.

§ 7

Rückerstattung des Zuschusses

(1) Der Schulerhalter bestätigt bei der Einbringung des Antrages die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen und zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Allfällige unrichtige Angaben oder eine nicht widmungsgemäße Verwendung können den Widerruf und gegebenenfalls die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Rückgeforderte Zuschüsse können auch mit später zu gewährenden Zuschüssen aufgerechnet werden.

(2) Gründe, die zum Widerruf eines gewährten Zuschusses berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn

a) der Zuschussempfänger die in dieser Richtlinie festgelegten Auflagen und Bedingungen nicht einhält;

b) der Zuschuss durch eine gerichtlich strafbare Handlung, insbesondere durch Urkundenfälschung oder auf andere Art und Weise erschlichen wurde;

c) Organe des Bundes aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat, den Widerruf der Förderung verlangen.

§ 8

Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist für Personalaufwand in der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen anwendbar, der ab dem Schuljahr 2022/23 entsteht.